

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauBG) erlässt die Gemeinde Püchersreuth folgende

Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts der Gemeinde Püchersreuth (Vorkaufssatzung)

§ 1 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 – Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Püchersreuth ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

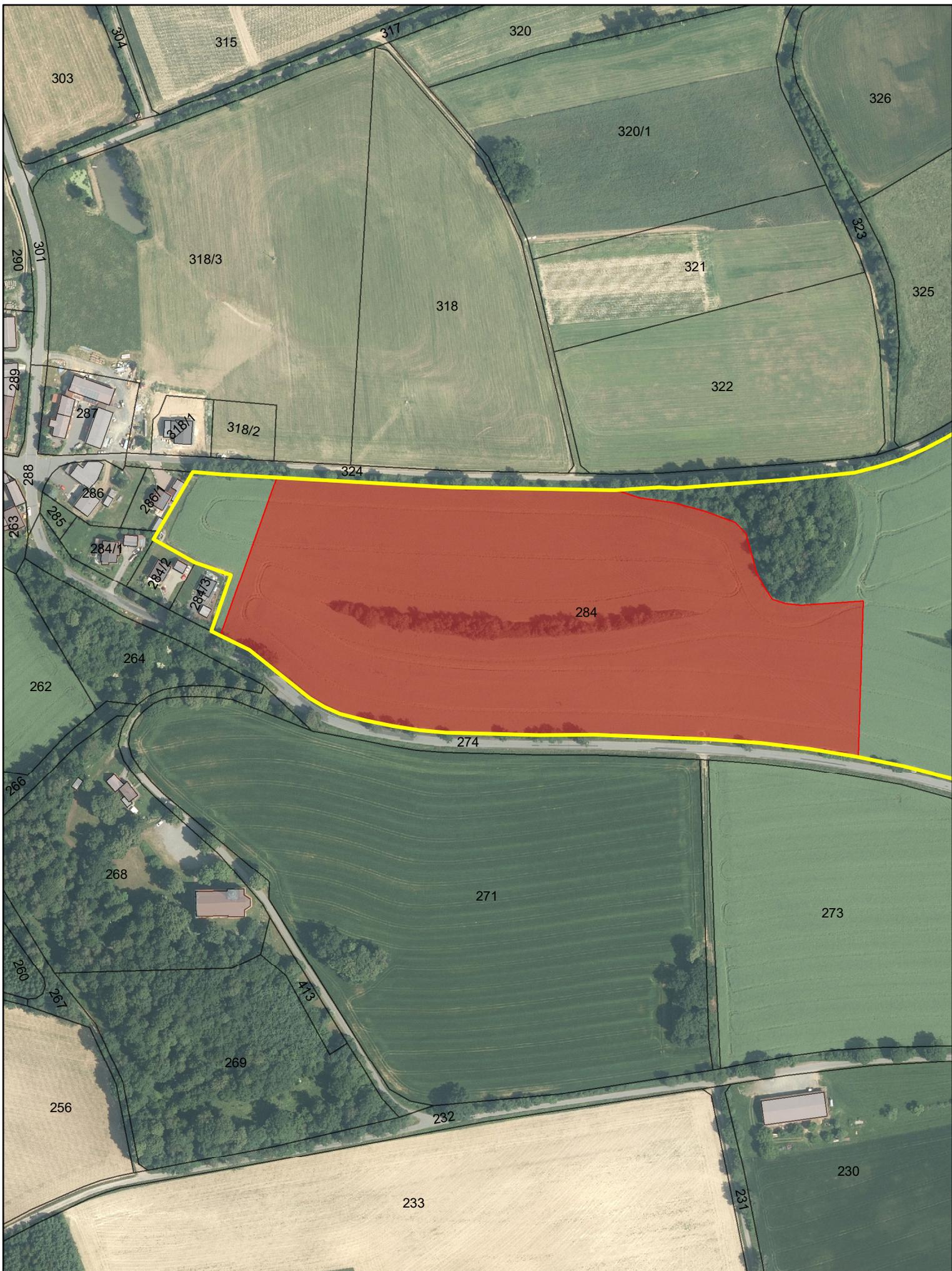
§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 21.02.2024
Gemeinde Püchersreuth

gez.

Rudolf Schopper
Erster Bürgermeister



Maßstab 1:3.000



Kartengrundlage
 (c) Bayerische Vermessungsverwaltung

Für die Richtigkeit der Grundstücksdaten wird keine Haftung übernommen.
 Die Daten der genutzten Liegenschaftskarte können veraltete Informationen zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten und sind daher nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren vor Behörden geeignet.
 Die Abgabe von aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch das örtlich zuständige Vermessungsamt möglich.

Datenauszug

Bearbeiter Mößbauer Magdalena
 Datum 18.01.2024